

# Köhlers Musik-Unterrichts-Programm<sup>1</sup>

## A. Klavier-Zirkel im gemeinsamen Unterricht für Damen.

§ 1. Zweck der Klavier-Zirkel ist: möglichst gründliche Ausbildung und vielseitige Entwicklung des Talents. Dies wird vorzüglich durch gemeinsamen Unterricht erreicht.

§ 2. Jede Schülerin erhält einzeln, im Beisein der Mitschülerinnen, von mir persönlich ihren besondern Unterricht, nach Bedürfnis und Notwendigkeit, nicht nach bestimmter Zeitdauer. Daraus entspringen die im Einzelunterricht unmöglich zu erzielenden Vorteile einer schnellen und ausgebreiteten Kenntnis der Klavier-Literatur, gegenseitig fördernder Anregung, Gewöhnung an gesellschaftlichen Vortrag, wie auch Einführung in den praktischen Lehrberuf. Durch das Anhören mannigfacher kritisierter Klaviervorträge entwickelt sich naturgemäß der musikalische Sinn und Geschmack.

§ 3. Der Unterricht findet nachmittags von 4 Uhr an statt und wird jeder Schülerin wöchentlich mindestens zweimal erteilt. Doch steht es den Schülerinnen frei (mit Hinsicht auf die Honorar-Bedingungen unter § 4) dreimal wöchentlich zu spielen; das letztere ist bei jeder Neueintretenden für den ersten Monat nötig. – Die festgesetzten Spieltage sind strenge einzuhalten; versäumte sind nicht nachzuholen.

§ 4. Honorar in Vorausbezahlung: für wöchentlich zweimal Unterricht monatlich 10 Mark. Für dreimal wöchentlich 12 Mark. Das Honorar ist beim Eintritt und am jedesmaligen Ersten des Monats prän. zu entrichten: auf dem Kuvert ist der Name und die Wohnung, wie auch die Bezeichnung des Monats und der Unterrichtstage deutlich zu notieren.

§ 3. Jede Schülerin erhält die Musikalien für 1 Mk. monatlich geliehen. Dieselben an andere Personen zu verleihen oder darin zu schreiben, ist nicht erlaubt.

§ 6. Aufnahme finden Anfängerinnen wie Ausgebildete, überhaupt Schülerinnen von jeder Stufe. Neueintretende können am 1. und 15. jedes Monats beginnen, und ist im letzteren Falle für den Halbmonat eine Honorars-Hälfte voraus zu entrichten. Das Eintrittsgeld beträgt 3 Mark.

§ 7. Den theoretischen Musikunterricht in der Harmonie- und Kompositionslehre an mindestens einem besondern wöchentlichen Unterrichtstage zu nehmen, ist für die musikalische Berufsbildung durchaus notwendig. Es ist dazu meine in allen Buchhandlungen käufliche „Leicht faßliche Harmonie- und Generalbaß-Lehre“ nebst einem linierten Notenschreibeheft anzuschaffen.

§ 8. Der Austritt ist schriftlich anzuzeigen. So lange die Abmeldung in solcher Form noch nicht geschehen ist oder sich noch Musikalien in den Händen der Schülerin befinden, bleibt diese honorarpflichtig.

§ 9. Ferien finden korrespondierend mit allen Schulferien statt und sind, ausgenommen die zwei bis drei Monate dauernden großen Sommerferien, honorarpflichtig. Die für diese Zeit zurückbehaltenen Notenhefte sind mit 2 Mark zu bezahlen.

---

<sup>1</sup> Der Titel wurde so von Erwin Kroll gewählt (*Kroll 1933*, S. 117). Erstveröffentlichung in: *Der Klavier-Lehrer* 9.1886.75. – Der hier wieder veröffentlichte Text folgt *Kroll 1933*.

## Besondere Bemerkungen.

Zuhörer einzuführen ist nicht gestattet. — Auf stete Ruhe ist strenge zu halten. — Zeugnisse werden auf Wunsch ausgestellt. — Für solche Schüler, welche sich dem Lehrberufe widmen wollen, sind meine „Systematische Lehrmethode für Klavierspiel und Musik“ 1. Band, die „Kleinkinder-Klavierschule“ Op. 200, die „Klavier-Lektionen in Briefen“ (Andre), ferner: „Der Klavier-Unterricht. Studien, Erfahrungen und Rathschläge“, wie auch „Der Klavier-Fingersatz, in einer Anleitung zum Selbstfinden“ privatim zu studieren förderlich. Während der Ferienzeit sind vorzugsweise früher gelernte Musikstücke zu wiederholen und Studien im Vomblattspielen zu treiben: erst eine Woche vor Wiederbeginn des Unterrichts ist wieder streng für denselben zu üben.

Um den häufig vorkommenden An- und Nachfragen im persönlichen Interesse der Schülerinnen genügen zu können, empfiehlt sich Abgabe der Photographie mit genauer Bezeichnung des Namens und Wohnorts.

## B. Privat-Lektionen.

§ 1. Acht Lektionen, jede entweder eine halbe oder ganze Stunde, bilden einen unteilbaren Kursus.

§ 2. Honorar für eine halbe Stunde 3 Mark, für eine ganze 10 Mark in Vorausbezahlung.

§ 3. Die vom Schüler ausgesetzten Lektionen gelten für empfangene, können aber unter besonderen Umständen nachgenommen werden.

§ 4. Ferien finden, außer den großen Sommerferien, nicht statt.

§ 5. Die Musikalien werden jedem Schüler leihweise geliefert und ist dafür monatlich 1 Mk. zu zahlen.

§ 6. Die oben A. § 7 genannte Harmonielehre ist von jedem Schüler, zu beiläufigem, nicht besonders zu honorierendem Studium während der Klavierlektionen anzuschaffen.

§ 7. Wer neben den Privatlektionen noch wöchentlich einmal im Zirkel zu spielen wünscht, zahlt dafür monatlich 6 Mark voraus.

§ 8. Etwa notwendige Nachhilfe beim Ueben in gleicher Methode wird durch bewährte Lehrerinnen erteilt. Honorar für die halbe Stunde prän. 1 Mark, für die ganze Stunde 1.50 Mark.